

## Reglement über die Anstellungsbedingungen der Schulleitungspersonen

vom 9. Januar 2019

Der Stadtrat erlässt in Ausführung von Art. 1. Abs. 2 des Personalreglements vom 8. November 2018 als Reglement:

Zweck	<p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement legt in Ergänzung zum Personalreglement die Anstellungsbedingungen für die Schulleitungspersonen fest.</p>
Berufliche Vorsorge	<p><u>Art. 2</u> Die berufliche Vorsorge richtet sich nach dem Personalgesetz des Kantons St.Gallen sowie dem Vorsorgereglement der St.Galler Pensionskasse.</p> <p>Die berufliche Vorsorge der Schulleiterin oder des Schulleiters Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen der Pensionskasse Musik und Bildung</p>
Lehrtätigkeit	<p><u>Art. 3</u> Schulleitungspersonen mit einem Teilpensum können in Ergänzung Unterrichtslektionen erteilen.</p> <p>Schulleitungspensum und Tätigkeit als Lehrperson dürfen ein Vollpensum nur ausnahmsweise und höchstens während drei Jahren überschreiten.</p>
Treueprämie	<p><u>Art. 4</u> Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach dem Personalreglement der Stadt Wil. Für die Berechnung der Treueprämien werden die insgesamt in der Stadt Wil geleisteten Dienstjahre angerechnet</p>
Führungspensum	<p><u>Art. 5</u> Das Führungspensum wird in der Regel im städtischen Rhythmus von drei Jahren überprüft und angepasst. Der Stichtag für die Überprüfung ist der 15. April. Eine Anpassung findet auf Beginn des nächsten Schuljahres statt.</p>

Besitzstandsgarantie

Art. 6

Schulleitungspersonen, die vor Inkrafttreten des Personalreglements der Stadt Wil gewählt wurden, erhalten eine nominelle Besitzstandsgarantie für ihr Führungspensum, sofern die Arbeitsplatzbewertung gemäss Art. 28 Abs. 4 PR zu einer geringeren Lohnbemessung führt.

Vorbehalten bleibt die Anpassung des Führungspensum aufgrund der periodischen Überprüfung gemäss Art. 5.

Übergangsbestimmungen  
für Treueprämien

Art. 7

Für die bis 31. Dezember 2018 vollendeten Dienstjahre wird der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Anteil der nächsten Treueprämie nach bisherigem Recht ausbezahlt, wenn die dafür vorausgesetzte Anzahl Dienstjahre nach bisherigem Recht vollendet ist.

Die Ansprüche auf Treueprämien gemäss dem Personalreglement der Stadt Wil werden aufgrund der seit dem 1. Januar 2019 geleisteten Dienstjahre nach Vollendung der für die Ausrichtung nach neuem Recht gültigen Anzahl Dienstjahre anteilmässig ausbezahlt.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber